

Katasteramt Osnabrück Maßstab 1: 1000

Gemeinde Stadt Quakenbrück Landkreis Osnabrück

Kartengrundlage

Flurkartenwerk 1: 1000 Gemarkung Stadt Quakenbrück Flur 9, 10

Erlaubnisvermerk

Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Stadt Quakenbrück erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 11.2. 1985 Az.: V 2007/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom M.2.85). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 2.6. A987

KATASTERAMT OSNABRÜCK Im Auttrage: gez. Krum bholz Unterschrift

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGB1. I S. 265) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBau0) i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVB1. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVB1, S. 323) hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzun-schlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Höhe des Schnittpunktes von Dachschrägen und Außenwand, jeweils an der Außenseite gemessen, darf - von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens gemessen - bei eingeschossiger Bauweise 3,50 m, bei zweigeschossiger Bauweise 6,50 m im Mischgebiet nicht überschreiten.

In dem Bereich des Sondergebietes darf der Schnittpunkt von Dachflächen und Außenwand max. 6,50 m über Oberkante fertige Straße, gemessen in Straßenmitte, liegen.

Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf 0,50 m über der Mitte der fertigen Straße (erschließende Verkehrsfläche) vor dem jeweiligen Grundstück nicht überschreiten.

Gestalterische Festsetzungen

Es sind nur Flach- und Sheddächer oder flachgeneigte Satteldächer bis max. 10 Grad im Sondergebiet zulässig.

wakenbrick den ... 26.6, 1988 nakenb. Bürgermeister als Batsvorsitzenigr

Hinweise:

- 1. Innerhalb der Baubeschränkungszone festigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 68 dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).
- Von der Bundesstraße 68 können erhebliche Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis der Straße errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
- 3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden.

PLANZEICHENERKLARUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1 Art der baulichen Nutzung

Reine Wohngebiete

Allgemeine Wohngebiete

MI Mischgebiete

SO Sondergebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

(6) Geschoßtlächenzahl Baumassenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise

Nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig

Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 100 m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBau0)

Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)

4. Fläche für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

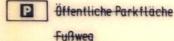
Lweckbestimmung

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)

Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Privatstraße

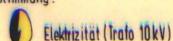


Ein-bzw Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen ar die Verkehrsflächen

www z. B. Bereich ohne Ein-und Ausfahrt 7.B. Einfahrtsbereich

7. Flächen für Versorgungsanlagen

Versorgungsfläche Zweckbestimmung:



8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Elt-Freileitung mit Schutzstreifen Erdkabel 10 kV Gasleitung Wasserleitung

9. Grünflächen

Grünfläche öffentlich Grünfläche privat

Zweckbestimmung:

Parkanlage ○ Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

12. Flächen für die Land - und für die Forstwirtschaft Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für die Forstwirtschaft

.13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 [1] 25a BBau6)

Erhalten von Bäumen u. Sträuchen (89[1] 25 b BBau6)

Einzelbäume zu erhalten 15 Sonstige Planzeichen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung St Stellplätze

Lärmschutzwand



Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis

____ Mit Geh - , Fahr - u. Leitungsrechten zu belastende Flächen. zugunsten der Nike Osnabrück

3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 45 A .. BREMER STRASSE WEST' STADT QUAKENBRUCK

am 4.12.1394 die Aufstellung der Ande-3. Ausfertigung rung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB Abs. 1 BBauG am 26.10.85 ortsüblich behabe ich mit Verfügung vom heutigen kanntgemacht. Tage unter Ente QUAKENBRÜCK, DEN 26. 6. 1988 /

schriften geltend gemacht. Osnabrück, den 29. AUG. 1988

BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.86 ortsüblich bekanntge-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung

am 17.4.86 der Änderung des Bebauungs-

planes und der Begründung zugestimmt und

die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung

Die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.10.1986 bis zum 21.11.96gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

QUAKENBRÜCK, DEN 26.6. 1988

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzun der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7

BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis gegeben.

Der Rat der Stadt hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.3.1987 als Satzung (\$ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen. QUAKENBRÜCK DEN 26.6.1988

Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet NONGSBORO PR. HARTMUT SCHOLZ Osnabrück, den 21.05.1985 / 30.1.1986/20.5.1987

Nikokion 7-2 2580 Osnabrück

geben keine Verletzung von Rechtsvor-

Der Rat der Stadt ist den in migungsverfügung vom lagen/Maßgaben in seiner Sitzung am

beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich be-

karintgemacht,

.

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist dami rechtsverbindlich geworde

QUAKENBRÜCK, DEN

........ Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreter der Änderung des Bebauungspalnes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderun des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

QUAKENBRÜCK, DEN

........ Stadtdirektor